



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Februar 2010

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49		
73	Zusammensetzung des Regionalrates Münster	49	
74	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	52	
75	Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl	52	
76	Unterhaltung von Wettannahmestellen	53	
77	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	53	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	54		
78	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Altenberge zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	54	
79	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Hopsten zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	55	
80	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Horstmar zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	57	
81	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lienen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	58	
82	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lotte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	59	
83	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Tecklenburg zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	60	
84	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Westerkappeln zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	61	
85	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wetringen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	62	
86	Bekanntmachung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers	64	
87	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010	64	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

73 Zusammensetzung des Regionalrates Münster

Bezirksregierung Münster 01. Februar 2010
Dezernat 32.1

In der konstituierenden Sitzung am 01. Februar 2010 hat der Regionalrat Münster Herrn Bürgermeister Engelbert Rauen zum Vorsitzenden und Frau Bürgermeisterin Lisa Stremlau zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Gem. § 9 der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen (Regionalräte-Verordnung) vom 10. Mai 2005 (Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz v. 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 506)) werden hiermit das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates bekannt gemacht:

I. Stimmberechtigte Mitglieder nach § 7 Landesplanungsgesetz

Partei	Name, Vorname	Anschrift/Ort	Beruf	wählende Körperschaft bzw. Reserveliste
CDU	Ballenthin, Eckart	Droste-Hülshoff-Straße 12 48703 Stadtlohn	Geschäftsführer	Borken, Kreis
	Hild, Karl Wilhelm	Münsterwall 15 48231 Warendorf	Kriminalbeamter a.D.	Warendorf, Kreis
	Kösters, Karl	Walshagenstraße 47a 48429 Rheine	Referent	Steinfurt, Kreis
	Nospickel, Ansgar	Fangkammer 80 49497 Mettingen	Rechnungsprüfer	Steinfurt, Kreis
	Rauen, Engelbert	Bültstraße 7 48493 Wettringen	Bürgermeister	Reserveliste
	Schemmer, MdL, Bernhard	Brockmühlenweg 5 48734 Reken	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Reserveliste
	Schulze Esking, Werner	Esking 5 48727 Billerbeck	Landwirt	Coesfeld, Kreis
	Weber, Stefan	Ottmarsbocholter Straße 134 48163 Münster	Selbst. EDV-Berater	Münster, Stadt
SPD	Daldrup, Bernhard	Weststraße 27 48324 Sendenhorst	Geschäftsführer SGK-Landesverband NRW	Warendorf, Kreis
	Paulsen, Friedrich	Schützenstraße 105 48268 Greven	Student	Steinfurt, Kreis
	Reiter, Udo	Warendorfer Straße 133 48145 Münster	Dozent	Münster, Stadt
	Stremlau, Lisa	Leeser Esch 7 48249 Dülmen	Bürgermeisterin	Coesfeld, Kreis
	Tanjsek, Gerti	Heinestraße 38 46397 Bocholt	Bürokauffrau	Borken, Kreis
Grüne	Fehr, Helmut	Marderweg 7 48157 Münster	Lehrer	Reserveliste
	Tarner, Heswig	Brünebreite 42 48231 Warendorf	Dipl.-Geographin	Reserveliste
F.D.P.	Streich, Hans-Jürgen	Pommeresch 37 49479 Ibbenbüren	Kfz.-Meister	Reserveliste
	Gerhardy, Martin	Tannenbergstraße 28 48147 Münster	Jurist, Fraktionsgeschäftsführer	Reserveliste

II. Beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Name, Vorname	Anschrift/Ort	Berufsbezeichnung	Beschäftigungsstelle
a. Vertreter der Arbeitgeber			
Schulte-Uebbing, Karl-F.	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Hauptgeschäftsführer	Industrie- und Handelskammer zu Münster
Eiling, Hermann	Bismarckallee 1 48151 Münster	Hauptgeschäftsführer	Handwerkskammer Münster
Lammers, Marianne	Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland Borkener Straße 25 48653 Coesfeld	Leitende Landwirtschafts- direktorin	Landwirtschaftskammer NRW
b. Vertreter der Arbeitnehmer			
Hemsing, Andreas	Westerkamp 29 48712 Gescher	Regierungsangestellter	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Hülsdünker, Dr. Josef	Postfach 22 60 48009 Münster	Regionsvorsitzender	DGB Region Emscher- Lippe
Rittermeier, Heinz	Zumsandestraße 35 48145 Münster	Regionsvorsitzender	DGB Region Münsterlanc
c. Vertreter der Sportverbände			
Schmal, Ferdi	Drosselgrund 4 59320 Ennigerloh	Studiendirektor a.D.	Kreissportbund Waren- dorf
d. Vertreter der Naturschutzverbände			
Harengerd, Dr. Michael	Am Angelkamp 93 48167 Münster	Studienrat a.D.	Biologische Station Rie- selfelder
e. Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsstellen			
Leuteritz, Erika	Am Markt 1 48282 Emsdetten	Diplom-Pädagogin	Stadt Emsdetten

III. Teilnehmer mit beratender Befugnis nach § 8 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
N.N.

Stadt Münster

Oberbürgermeister Markus Lewe

Stadt Münster
48127 Münster

Kreis Borken

Landrat Dr. Kai Zwicker

Kreis Borken
48322 Borken

Kreis Coesfeld

Landrat Konrad Püning

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld

Kreis Steinfurt

Landrat Thomas Kubendorff

Kreis Steinfurt
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf

Landrat Dr. Olaf Gericke

Kreis Warendorf
Postfach 110561
48207 Warendorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 49-52

74 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, 03. Februar 2010
Az: 0351443/0080.B

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr.2 KrW-/AbfG für die Maßnahme zur Änderung im Bereich des Kleinmengen-Selbstanlieferungs- und Umladebereiches auf der Siedlungsabfalldeponie Coesfeld Höven.

Auf der stillgelegten Siedlungsabfalldeponie Coesfeld – Höven besteht derzeit nach Vorgabe der Plangenehmigung vom 31.03.2003 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Kleinmengen-Selbstanlieferungsereiches zur zeitweiligen Lagerung und Umladung von Abfällen gem. Nr. 8.12 a Spalte 2 und Nr. 8.12 b Spalte 2, ergänzt durch eine Anzeige gem. § 31 Abs.4. KrW-/AbfG vom 20.07.2009 -. Aufgrund der beabsichtigten Erweiterung des Abfallartenkataloges, der Änderung der genehmigten Betriebszeiten und der Änderung der Aufstellung der baurechtlich genehmigten Schüttgut- und Lagerboxen ist eine Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, da sie in der Plangenehmigung vom 31.03.2003 nicht mit erfasst wurde. Die zu erwartenden Geruchs- und Lärmimmissionen wurden in diesem Zusammenhang neu beurteilt. Weiterhin ist der zukünftige Betreiber für den Betrieb der geänderten Anlage die Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG. Die genehmigte Gesamtkapazität der Anlage (Lagerkapazität) ist durch die beantragte Änderung nicht betroffen.

Mit Antrag vom 23.12.2009 hat der Kreis Coesfeld die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG i.V. mit § 16 BImSchG für die Änderung im Bereich des Kleinmengen-Selbstanlieferungsereiches beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld als Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 52

75 Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 16.12.2009 wird gem. der § 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224), nachfolgende 1. Änderungssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vereinbart:

1. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl (Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)

Präambel

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 16. Dezember 2009 mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung) folgende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 20. April 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je zehn durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.“

Artikel 2

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je fünf aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen."

Artikel 3

Diese Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Genehmigung

Gern. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224) genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 1. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl, beschlossen von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 16.12.2009.

Münster, den 01. Februar 2010

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-411 u. 510
Im Auftrag


Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 01. Februar 2010

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-411 u. 510
Im Auftrag


Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 52-53

76 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 03. Feb. 2010
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2010 gestattet, eine Wettannahmestelle in dem Geschäftslokal „Spieletreff“, Castroper Str. 41, 45711 Datteln, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 53

77 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 04.02.2010
500-53.0070/09/0310.1

Die Firma OTG Oberflächentechnik Gronau, Galvanikbetrieb, 48599 Gronau, Otto-Hahn-Str. 1, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Edelstahl durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von größer 30 m³, einschließlich Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück in Gronau, Otto-Hahn-Str. 1, Gemarkung Epe, Flur 42, Flurstück 258, 259, 287, 288 sowie die Einleitung ihrer Prozessabwässer in die öffentliche Kanalisation beantragt.

Gegenstand der Anträge:

I. Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG
Gegenstand des Antrages ist der Aus- und Umbau einer bestehenden galvanischen Anlage (Elektropolieranlage) durch die Erweiterung der Wirkbadvolumen auf 49 m³. Durch die Maßnahme soll eine Optimierung des Produktionsablaufs erreicht werden. Die bestehende Anlage einschließlich der Produktionshalle wurde aufgrund ihrer geringen Größe (< 30 m³ Wirkbadvolumen) und der vorgesehenen Einsatzstoffe bereits 1993 baurechtlich genehmigt.

II. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 59 LWG

Gegenstand des Antrages ist die Einleitung der Prozessabwässer der Anlage in die öffentliche Kanalisation.

zu I) Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

zu II) Gemäß § 59 Landeswassergesetz bedarf das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung) einer Genehmigung, sofern durch eine Rechtsverordnung (hier Abwasserverordnung) für bestimmte Herkunftsbereiche Anforderungen an das Abwasser gestellt werden.

Die beantragten Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie nach § 5 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die

integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IVU-VO Wasser bekannt gemacht.

Sofern die beantragten Genehmigungen erteilt werden, soll die Anlage unverzüglich erweitert und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.02.2010 bis 22.03.2010 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, 1. Obergeschoss
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Zimmer L 213 Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen die Vorhaben können vom 22.02.2010 bis einschließlich 06.04.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser am **04.05.2010, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, 2. Obergeschoß**, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 22.02.2010 bis 06.04.2010 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern / Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wallenfels

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 53-54

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

78 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Altenberge zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Altenberge schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Altenberge wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Altenberge werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Altenberge, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Altenberge tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Altenberge gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Altenberge.

(2) Die Gemeinde Altenberge stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Altenberge ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6 Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis

Steinfurt und die Gemeinde Altenberge sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirkungsvolle oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den Altenberge, den 22.06.2009

Für den Kreis Steinfurt:	Für die Gemeinde Altenberge:
Gez. Kubendorff (Landrat)	Gez. Paus (Bürgermeister)
Gez. Dr. Sommer (Kreiskämmerer)	Gez. Edelkamp (GOVR)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Altenberge wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-01/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-01/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 54-55

79 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Hopsten zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Hopsten schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Hopsten wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Hopsten werden nicht berührt.

§ 2**Personal, Arbeitsplätze**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3**Verschwiegenheit**

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Hopsten, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4**Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5**Versicherungsschutz**

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Hopsten tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Hopsten gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Altenberge.

(2) Die Gemeinde Hopsten stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Hopsten ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6**Beginn und Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Hopsten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den

Hopsten, den 19.11.2009

Für den Kreis Steinfurt

Für die Gemeinde Hopsten

Gez. Kubendorff
(Landrat)

Gez. Pohlmann
(Bürgermeister)

Gez. Dr. Sommer
(Kreiskämmerer)

Gez. Raschke
(Gemeindeamtsrat)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Hopsten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-02/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-02/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

80 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Horstmar zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Horstmar schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Horstmar wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Horstmar werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Horstmar, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Horstmar tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Horstmar gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Horstmar.
- (2) Die Stadt Horstmar stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Stadt Horstmar ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Horstmar sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den 03.07.2009 Horstmar, den 12.10.2009

Für den Kreis Steinfurt: Für die Stadt Horstmar:

Gez. Kubendorff Gez. Wenking
(Landrat) (Bürgermeister)

Gez. Dr. Sommer Gez. Löfning
(Kreiskämmerer) (Allgem. Vertreter)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-03/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-03/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 57-58

81 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lienen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lienen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Lienen wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Lienen werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Lienen, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Lienen tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Lienen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Lienen.

(2) Die Gemeinde Lienen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Lienen ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lienen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den 03.07.2009 Lienen, den 09.09.2009

Für den Kreis Steinfurt	Für die Gemeinde Lienen
Gez. Kubendorff (Landrat)	Gez. Murken (Bürgermeister)
Gez. Dr. Sommer (Kreiskämmerer)	Gez. Esmeier (Gemeindeoberamtsrat)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lienen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-04/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-04/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 58-59

82 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lotte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lotte schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Lotte wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investi-

tionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Lotte werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Lotte, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Lotte tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Lotte gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Lotte.

(2) Die Gemeinde Lotte stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Lotte ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6**Beginn und Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lotte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirk-same oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den 03.07.2009 Lotte, den 18.09.2009

Für den Kreis Steinfurt Für die Gemeinde Lotte

Gez. Kubendorff Gez. Lammers
(Landrat) (Bürgermeister)

Gez. Dr. Sommer Gez. Borchelt
(Kreiskämmerer) (Allg. Vertreter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lotte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-05/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-05/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 59-60

83 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Tecklenburg zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Tecklenburg schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Tecklenburg wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Tecklenburg werden nicht berührt.

§ 2**Personal, Arbeitsplätze**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3**Verschwiegenheit**

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Tecklenburg, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4**Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Tecklenburg tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Tecklenburg gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Tecklenburg.

(2) Die Stadt Tecklenburg stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Stadt Tecklenburg ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Tecklenburg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den 08.10.2009 Tecklenburg, den 30.09.2009

Für den Kreis Steinfurt	Für die Stadt Tecklenburg
Gez. Kubendorff (Landrat)	Gez. Brönstrup (Bürgermeister)
Gez. Martin Sommer (Dezernent I)	Gez. Brockmann (Stadtamtsrat)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Tecklenburg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-06/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-06/10

Im Auftrag
Gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 60-61

84 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Westerkappeln zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Westerkappeln schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Westerkappeln wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Westerkappeln werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3
Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Westerkappeln, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4
Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5
Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Westerkappeln tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Westerkappeln gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Westerkappeln.

(2) Die Gemeinde Westerkappeln stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Westerkappeln ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6
Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Westerkappeln sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den	Westerkappeln, 07.10.2009
Für den Kreis Steinfurt	Für die Gemeinde Westerkappeln
Gez. Kubendorff (Landrat)	Gez. Hockenbrink (Bürgermeister)
Gez. Dr. Sommer (Kreiskämmerer)	Gez. Hirlehei (Gemeindeoberverwaltungsrat)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Westerkappeln wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-07/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-07/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 61-62

85 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Wettringen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde

Wettringen wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Wettringen werden nicht berührt.

**§ 2
Personal, Arbeitsplätze**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

**§ 3
Verschwiegenheit**

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Wettringen, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**§ 4
Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

- (1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

**§ 5
Versicherungsschutz**

- (1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Wettringen tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Wettringen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Wettringen.
- (2) Die Gemeinde Wettringen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Wettringen ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

**§ 6
Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Wettringen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, den	Wettringen, den 25.08.2009
Für den Kreis Steinfurt	Für die Gemeinde Wettringen
Gez. Kubendorff (Landrat)	Gez. Rauen (Der Bürgermeister)
Gez. Dr. Sommer (Kreiskämmerer)	Gez. Wiecher (Gemeindeamtsrat)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-08/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 5. Februar 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-08/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 62-63

86 Bekanntmachung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Versammlung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2009 über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft INTECON, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 26.11.2009 über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 (Anlage zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

2. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2008 wird wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahme	71.098.841,36 €
Soll-Ausgabe	71.098.841,36 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 €

3. Die vom Verbandsvorsteher festgestellte und der Versammlung mit Schreiben vom 30.03.2009 vorgelegte Jahresrechnung wird beschlossen.

4. Gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO wird dem Verbandsvorsteher für die Jahresrechnung 2008 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 14. Januar 2010

gez. Kubendorff
(Verbandsvorsteher)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 64

87 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW, S. 380)

von Montag, 15.02.2010
bis Montag, 01.03.2010

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

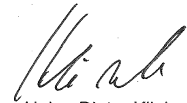
montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 15.02.2010 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Regionalverband Ruhr

Der Regionaldirektor



Heinz-Dieter Klink

Essen, 29.01.2010

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 64

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster